

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00666 vom 9. Dezember 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00666

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00666 du 9 décembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00666 del 9 dicembre 2010

Regeste

Nutzungsplanung/Gestaltungsplan | Ursprünglich der Richtplanung widersprechende Nutzungsplanung Legitimation der Gemeinde zur Autonomiebeschwerde (E. 1.2). Die Nutzungsplanung hat der Richtplanung zu entsprechen; es sind nur sachlich gerechtfertigte Abweichungen untergeordneter Natur zulässig (E. 2.1). Die Baurekurskommission hiess den Rekurs des Beschwerdegegners (Stimmberechtigter der Gemeinde) gut, da die von der Gemeinde beabsichtigte Umzonung zu jenem Zeitpunkt der Richtplanung widersprach (E. 2.2). Nach dem Rekursentscheid setzte der Regierungsrat die beantragte Änderung des regionalen Richtplans fest. Diese ist im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen (E. 2.3, 2.4). Der Widerspruch der kommunalen Nutzungsplanung zum regionalen Richtplan besteht demnach nicht mehr, weshalb der Rekursentscheid der Baurekurskommission aufzuheben ist (E. 2.5). Verzicht auf Rückweisung der Sache zum Neuentscheid an die Baurekurskommission (E. 3). Aufhebung des Rekursentscheids, nicht jedoch der Kostenfolgen, da die Baurekurskommission in jenem Zeitpunkt zu Recht von einem Widerspruch der angefochtenen Beschlüsse der Beschwerdeführerin zur Richtplanung ausging (E. 4). Gutheissung der Beschwerde im Sinn der Erwägungen

Erwägungen

E. 3

Auf eine Rückweisung der Sache zum Neuentscheid an die Baurekurskommission III kann verzichtet werden, da sich sämtliche Rügen des Beschwerdegegners im Rekursverfahren auf den Widerspruch zur Nutzungsplanung bezogen sowie auf die Frage, ob die Abweichung der kommunalen Nutzungsplanung von der Richtplanung untergeordneter Natur im Sinn von § 16 Abs. 2 PBG sei oder nicht. Diese Frage kann jedoch – wie soeben dargelegt (E. 2.5) – offenbleiben. Soweit der Beschwerdegegners der Baurekurskommission den Beizug "beider Vorprüfungsberichte des Amts für Raumordnung und Vermessung (ARV)" beantragte, ist nicht klar, auf welchen weiteren Vorprüfungsbericht – neben dem in den Akten befindlichen Bericht vom 20. August 2008 – er sich bezog. Zudem sind die von ihm angeführten Vorgaben des ARV im bei den Akten liegenden Vorprüfungsbericht enthalten. Die weiteren Vorbringen des Beschwerdegegners lassen die angefochtenen Beschlüsse der Beschwerdeführerin nicht als rechtsverletzend erscheinen. Eine Rückweisung der Sache an die Baurekurskommission III zum Neuentscheid wäre folglich ein Leerlauf, weshalb davon abzusehen ist.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und Disp.-Ziff. I des Entscheids der Baurekurskommission III vom 21. Oktober 2009 aufzuheben. Die von der

Baurekurskommission III aufgehobenen Beschlüsse der Beschwerdeführerin vom 30. März 2009 sind folglich wiederherzustellen. Nicht aufzuheben ist dagegen die Regelung der Kostenfolgen in Disp.-Ziff. II des Rekursentscheids, da die Baurekurskommission III in jenem Zeitpunkt zu Recht von einem Widerspruch der angefochtenen Beschlüsse der Beschwerdeführerin zur Richtplanung ausging und daher den Rekurs guthiess. Die Tatsache, dass der Rekursentscheid durch die Genehmigung des geänderten regionalen Richtplans überholt ist, ändert daran nichts. Unter den vorliegenden besonderen Umständen rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 23). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.